



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 2020 (Hauptsatzung)

Die Gemeinde Ehekirchen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat Ehekirchen besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und (§ 4), 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) ¹Der Gemeinderat Ehekirchen bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Entwicklungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gemeinderats, einschließlich des Vorsitzenden.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) ¹Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.

(3) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 18 € pro Stunde und pro weitere angefangene halbe Stunde 9 € für die notwendige Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(4) ¹Diejenigen ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, die sich für die elektronische Ladung entscheiden, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld pauschal 10 € für die die Auslagen zum Druck der Sitzungsunterlagen bzw. der Beschaffung eines Tablets.

(5) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes, soweit die Fahrten vom Bürgermeister mündlich oder schriftlich angeordnet wurden. ²Die einzelnen Gemeinderäte erhalten für die Wahrnehmung von wichtigen Terminen, die vom Bürgermeister angeordnet wurden, für den beanspruchten Zeitaufwand eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18 € pro Stunde.

(6) ¹Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 außer Kraft.

Ehekirchen, den 11. Mai 2020

.....
Günter Gamisch, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 11.05.2020 zur Einsichtnahme auf Dauer niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung an der Amtstafel hingewiesen.

Angeschlagen am: 11.05.2020
Abgenommen am: 15.06.2020

Ehekirchen, den .2020

.....
VR Fäustlin